AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0058/83** des Rates der Stadt Potsdam zur Unterschutzstellung des Feuchtgebietes "Lindenstedter Seggenwiesen" vom 13.04.1983

FND "Linstedter Seggenwiese"

1. Begründung der Aufgabenstellung

Der Schutz, die Erhaltung und die Gestaltung noch vorhandener und die Anlage neuer Feuchtgebiete wird als eine wichtige Aufgabe des Naturschutzes international gefordert.

Das Feuchtgebiet "Lindstedter Seggenwiesen" ist eine ökologische Naturzelle, die in ihrer Art und Lage nur noch selten anzutreffen ist. Deshalb besitzt dieses Gebiet als Lebensraum und Rückzugsgebiet für viele Tierarten wie Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten u. a. sowie für verschiedene Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften besondere Bedeutung.

Dieses Feuchtgebiet ist für die wissenschaftliche Forschung und Lehre, insbesondere für die Ausbildung von Biologiestudenten der Pädagogischen Hochschule "Karl Liebknecht" von landeskulturellem Wert.

2. Lage und Begrenzung

Bezirk:	Potsdam	Stadt Potsdam, Ortsteil Potsdam-Bornim
DCZIII.	i otodaiii	Otadi i Otadam, Ortalem i Otadam Bomini

Gemarkung Bornim, Flur 6

Flurstück	Größe in m²	Nutzungsart	Rechtsträger/Nutzer
37	200	Gr	LPG (G) Groß Kreutz
38	100	Gr	als Rechtsnachfolger
39	4924	Gr	der LPG Bornstedt
40 tlw.	ca. 2000	Weg	(Flurstück 39) und
41	2093	Gr	des VEG Alte Zauche
42	500	Gr	für die übrigen
43 tlw.	30	Weg	Flurstücke
44	826	Wa	
45	2021	Gr	
46	3382	Gr	
47	3284	Gr	

Größe: etwa 1,9 ha

Davon 1,4 ha Seggenwiese

0,5 ha Erlenbruchwald und Baumbestand am Rande des Gebietes

Das zu schützende Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Dammweg zum "Großen Düsteren Teich"
- im Westen durch den oberen Rand des Hanges, längs des Weges am Waldrand, vom Dammweg nach Süden bis zum Ende des Erlenbruches
- im Süden durch den südlichen Rand des Erlenbruches
- im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche

(siehe Anlage 1, Ausschnitt aus der Flurkarte Bornim, Flur 6)

3. Schutzziel

Das Feuchtgebiet "Lindstedter Seggenwiese" ist als ein sich herausgebildeter Biotop mit typischer Seggenvegetation und Erlenbruchflächen als Begrenzung auf ehemaligem Grünlandstandort mit Sickerdurchfeuchtung durch das mäßig bis schwach eutrophierte Überlaufwasser aus dem oberhalb gelegene FND "Düstere Teiche", für die spezifische Tierund Pflanzenwelt derartiger Feuchtgebiete zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

4. Grundsätze für die Behandlung des Gebietes

Zu beachten ist, daß es sich im Schutzgebiet um Pflanzenarten und –gemeinschaften handelt, die sich auf einem nährstoffarmen, sauren Feuchtstandort angesiedelt haben. Jede zusätzliche Nährstoffzufuhr, das Einbringen von Schadstoffen, die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen oder sonstige, den Landschaftscharakter verändernde Maßnahmen stellen das Schutzziel in Frage, da sie zur Entwicklung standortfremder Ruderalarten und nitrophiler Pflanzenbestände führen.

Der Rat der Stadt Potsdam, Abt. UWEL legt in Anlehnung an die Vorschriften des § 11 (1) der Naturschutzverordnung eine spezielle Behandlungsrichtlinie fest. Dieses ist darauf zu richten, den landeskulturellen Wert des Feuchtgebietes zu erhalten. Die Bestandserhaltung und –mehrung zu sichern und die Ausbildung von Biologiestudenten weiterhin zu ermöglichen.

Als heimatkundlich und wissenschaftlich interessantes Gebiet ist das FND wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ergebnisse aus botanischen, zoologischen und klimatologischen Untersuchungen sind beim Rat der Stadt, Abt. UWEL und beim Kreisnaturschutz-beauftragten zu hinterlegen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes "Lindenstedter Seggenwiese" als FND ist über die Presseorgane öffentlich bekannt zu machen.

Über die Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR sind Schutzziel und sich daraus ableitende Aufgaben zu popularisieren.

Der Beschluß der Unterschutzstellung ist zusammen mit der Behandlungsrichtlinie allen Betrieben, Einrichtungen, Institutionen und Bürgern zu übergeben, die als Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter, Nutzer oder Anlieger für die Einhaltung der getroffenen Festlegungen sowie deren Durchsetzung verantwortlich sind.

Das FND ist entsprechend der Anordnung über die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten in der DDR vom 8. April 1971 als "Geschütztes Feuchtgebiet" auszuschildern.